



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. Oktober 2020

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG, Trianelstraße 1, 59071 Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks Hamm-Uentrop S. 449; G 43/20 S. 449

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl: Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentausches; Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen S. 451 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 453 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 453 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 454 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 454 – Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 454 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 454 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 454 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 454 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 454

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

**629. Antrag der Firma
Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG,
Trianelstraße 1, 59071 Hamm, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung des Gas- und
Dampfturbinenkraftwerks Hamm-Uentrop
G 43/20**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.10.2020
900-9140178-0001/IBG-0002-G43/20-Ka

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung für die Änderung des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerks) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 59071 Hamm, Trianelstraße 1, Gemarkung Uentrop, Flur 7, Flurstück 171.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Leistungssteigerung der Gasturbinen durch eine aerodynamische Optimierung der Turbinenschaufeln und eine Verbesserung der Kühlung der Heißgaskomponenten. Mit den Änderungen ist eine Steigerung des Gasturbinenwirkungsgrades der beiden Blöcke und in Folge dessen eine Erhöhung des GuD-Wirkungsgrades um insgesamt 1,2 % auf nunmehr 58,7 % verbunden. Die Feuerungswärmeleistung erhöht sich um 159 MW_{th} auf insgesamt 1.645 MW_{th} für beide Blöcke des GuD-Kraftwerks. Das beantragte Vorhaben umfasst die folgenden Änderungen (jeweils für die beiden baugleichen Kraftwerksblöcke):

1. Änderungen an der Gasturbine (GT) durch das ATEP (Advanced Turbine Efficiency Package)-Upgrade, u.a. durch:
 - a) Austausch bzw. Modifikation der Brenner zur Erreichung einer emissionsärmeren und optimierten Verbrennung
 - b) Austausch aller GT-Schaufeln zur Optimierung des Strömungsverhaltens und des Kühlluftbedarfs
 - c) Austausch des GT-Innengehäuses
 - d) Nutzung der gewonnenen Kühlluft als zusätzliche Verbrennungsluft und daraus resultierend Leistungssteigerung der GT

e) Austausch zweier Schaufelreihen des Verdichters (14 und 15) zur Erzeugung eines höheren GT-Eingangsdrucks durch den Einsatz eines anderen Materials und Designs

2. Technische Anpassungen weiterer Anlagenteile in Folge der unter Punkt 1 genannten GT-Änderungen, u.a. technische Anpassungen des Kessels, z.B. durch Ersatz von Bauteilen durch konstruktiv abgeänderte Bauteile im Bereich des HD-Verdampfers, Neuberechnung des Generatordiagramms

Eine Änderung der Betriebszeit ist mit der beantragten Änderung nicht verbunden. Der Betrieb der Anlage soll weiterhin ganztägig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Die geänderte Anlage soll im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt hiermit die Bekanntgabe der Feststellung nach erfolgter Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **12.10.2020 bis einschließlich 11.11.2020**

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Zimmer 236

montags bis	
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

- im Technischen Rathaus der Stadt Hamm, Bauordnungsamt, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Zimmer A0.006

montags bis	
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist bedingt durch die **Corona-Pandemie** nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den u.a. Telefon-Nrn. möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931-822420

2. bei der Stadt Hamm unter den Telefon-Nrn. 02381-174324 und 02381-174337

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggfs. Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Zusätzlich ist die Einsichtnahme des Genehmigungsantrags und aller dazugehörigen Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> im Zeitraum vom **12.10.2020 bis einschließlich 11.11.2020** möglich.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **12.10.2020 bis einschließlich 11.12.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 02.02.2021 um 10:00 Uhr
im Spiegelsaal des „Kurhaus Bad Hamm“,
Ostenallee 87, 59071 Hamm

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag (03.02.2021) fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörte-

zungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Der Erörterungstermin erfolgt unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggfs. Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungsleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen und Änderungen ausschließlich innerhalb der bestehenden Bebauung auf dem Kraftwerksgelände vorgenommen. Der Standort des Gaskraftwerks ist gemäß Bebauungsplan als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Anforderungen an den Brauchwasserbedarf und die Abwasserentsorgung bewegen sich weiterhin im Rahmen der jeweils bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Änderung der bestehenden Abfallsituation. Einsatzstoffe und Produkte der Anlage ändern sich nicht; es kommt lediglich zu einem erhöhten Brennstoffeinsatz von ca. 5 % mehr Erdgas.

Es wurde der gutachterliche Nachweis geführt, dass schädliche Umweltauswirkungen bezüglich luftverunreinigenden Stoffen und Schall vorhabensbedingt nicht zu besorgen sind. Anhaltspunkte für durch die geänderte Anlage hervorgerufene relevante Geruchsemissionen bestehen nicht. Ebenso sind keine Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben erkennbar.

Positiv herauszustellen ist, dass mit dem beantragten Vorhaben der Austausch bzw. die Modifikation der Brenner und damit eine emissionsärmere und optimierte Verbrennung, insbesondere bezüglich der NO_x -Emissionen, verbunden ist. Durch diese Änderung werden die Anforderungen nach der neuen BVT-Schlussfolgerung für Großfeuerungsanlagen zukünftig eingehalten. Zudem führen die Modernisierungsmaßnahmen zu einer Steigerung des elektrischen Wirkungsgrads des GuD-Kraftwerks um 1,2 % auf einen Wirkungsgrad von insgesamt 58,7 %.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Karch

(1083)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 449

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

630. 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl: Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentausches Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Regionaldirektorin des Essen, 21.09.2020
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP E-L/15Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 beschlossen, die 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW).



Anlass

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Marl, die Voraussetzung für eine Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Jahnstadions und der Waldschule zu schaffen. Beabsichtigt ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs zwischen „Otto-Hue-Straße“, der Straße „Am Jahnstadion“, „Hülstraße“ und der „Droste-Hülshoff-Straße“. Im Rahmen eines Flächentauschs soll östlich der „Stübbenfeldstraße“ ein gleich großer Allgemeiner Siedlungsbereich zurückgenommen werden und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.

Umweltprüfung

Die Umsetzung der 15. Änderung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen eines Regionalplans berührt werden kann, wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPlG NRW). Soweit sich in diesem Zusammenhang relevante Vorschläge ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss). Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 Abs. 1 ROG aufgeführten Schutzgüter gegliedert.

Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 Abs. 1 LPlG NRW ist der Entwurf der Regionalplanänderung zusammen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen öffentlich auszulegen und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe werden in der Zeit

**vom 19. Oktober 2020 bis
einschließlich 19. November 2020**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr (RVR)
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 können die Planunterlagen nur nach persönlicher oder telefonischer Voranmeldung unter 0201/2069-206 eingesehen werden. Beim Betreten des RVR Gebäudes hat sich jede Person an der Information anzumelden. Zudem ist im Gebäude des RVR eine Mund-Nasen-Maske beim Betreten und bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen.

- b) Kreishaus Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Raum 2.4.06, 2. Etage

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 können die Planunterlagen beim Kreis Recklinghausen nur nach persönlicher oder telefonischer Voranmeldung unter 02361/53-4040 und/oder per Email an Bauleitplanverfahren@kreis-re.de eingesehen werden. Jede Person hat sich beim Betreten des Kreishauses an der In-

formation anzumelden. Zudem ist im Kreishaus eine Mund-Nasen-Maske beim Betreten und bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 15. Änderung des Regionalplans können in dem Zeitraum zwischen dem 19.10.2020 bis zum 19.11.2020 vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter **www.regionalplanung.rvr.ruhr** sowie dauerhaft als Drucksache Nr. 13/1645 unter **www.ruhrparlament.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung können innerhalb der Auslegungsfrist **vom 19.10.2020 bis einschließlich 19.11.2020**

vorzugsweise **per E-Mail** an regionalplanung@rvr.ruhr oder

per Post an den Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen oder

per Fax an 0201/2069-369

abgegeben werden.

Stattdessen können Stellungnahmen zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist am Auslegungsort im Kreishaus Recklinghausen nach telefonischer Voranmeldung unter 02361/53-4040 vorgebracht werden. Im Übrigen können Stellungnahmen im Kreishaus Recklinghausen im Raum 2.4.06 zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung der 15. Regionalplanänderung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Versammlungsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der Regionalplanänderung durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 15. Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(810)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 451

631. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE97 4305 0001 0311 0196 32 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0311 0196 32 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 1. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 61/20

Bochum, 17. 9. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 453

632. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 312 077 183 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 9. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 453

633. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 141 897 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 9. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 453

634. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 743 677 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 9. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 453

**635. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 613 017 666 ist am 19. 6. 2020 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 21. 9. 2020

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 454

636. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 061 857 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 18. 12. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 18. 9. 2020

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 454

**637. Aufgebot
der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 405 027 111 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 3. 9. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland
Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 454

**638. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 808 896 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 21. 9. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 454

**639. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 943 107 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 22. 9. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 454

640. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 370 529 190, 370 544 694 und 370 544 702 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 17. 12. 2020 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 17. 9. 2020

Sparkasse SoestWerl
Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 454

641. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 313 517 088, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 17. 9. 2020
lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer
(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 454



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING